



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 24. März 2021
(OR. en)

7090/21

INF 58
API 34

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: Entwurf des neunzehnten Jahresberichts des Rates über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission

JAHRESBERICHT DES RATES ÜBER DEN ZUGANG ZU DOKUMENTEN (2020)

I. EINLEITUNG

Dies ist der neunzehnte Jahresbericht über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission¹. Er wurde nach Artikel 17 Absatz 1 der genannten Verordnung erstellt². Der Bericht beschreibt die Entwicklungen bei den Anträgen auf Zugang zu Dokumenten des Rates im Jahr 2020; zudem bietet der Bericht einen Überblick über die bei der Europäischen Bürgerbeauftragten eingegangenen Beschwerden und über die Rechtsprechung der Europäischen Gerichte in Fällen, die die Anwendung der Verordnung durch die Organe betreffen.

Es sei darauf hingewiesen, dass die statistischen Daten, auf die sich dieser Bericht stützt, als [offene Daten auf der Website des Rates](#) verfügbar sind.

¹ [ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.](#)

² Dieser Artikel sieht Folgendes vor: "*Jedes Organ legt jährlich einen Bericht über das Vorjahr vor, in dem die Zahl der Fälle aufgeführt ist, in denen das Organ den Zugang zu Dokumenten verweigert hat, sowie die Gründe für diese Verweigerungen und die Zahl der sensiblen Dokumente, die nicht in das Register aufgenommen wurden.*".

II. TRANSPARENZ DES BESCHLUSSFASSUNG DES RATES WÄHREND DER COVID-19-KRISE

Im Jahr 2020 haben die außergewöhnlichen Umständen infolge der COVID-19-Krise und insbesondere die Reisebehinderungen in ganz Europa aufgrund der von den Mitgliedstaaten ergriffenen Vorsorge- und Sicherheitsmaßnahmen sowie die Verpflichtungen zur physischen Distanzierung die Tätigkeiten des Rates erheblich beeinflusst. Ab Mitte März 2020 musste der Rat seine Arbeitsweise sowie sein Beschlussfassungsverfahren während dieser Krise anpassen, um die institutionelle Kontinuität zu gewährleisten, was sich auf die Transparenz der Tätigkeiten des Rates auswirkte. Dazu gehörte eine befristete Ausnahme von der Geschäftsordnung des Rates, um die Anwendung des gewöhnlichen schriftlichen Verfahrens und die Organisation informeller Videokonferenzen auf Ministerebene sowie informeller Videokonferenzen der Mitglieder von Ratsarbeitsgruppen zu erleichtern. Zusammengenommen wird mit den vom Rat ergriffenen Maßnahmen die Kontinuität der Beschlussfassung gewährleistet. Darüber hinaus waren Maßnahmen erforderlich, um in diesem neuen Umfeld Transparenz zu gewährleisten.

Befristete Ausnahmeregelung für die Anwendung des gewöhnlichen schriftlichen Verfahrens

Am 23. März 2020 erließ der Rat im Wege eines gewöhnlichen schriftlichen Verfahrens den [Beschluss \(EU\) 2020/430](#) über eine befristete Ausnahme von der Geschäftsordnung des Rates angesichts der durch die COVID-19-Pandemie in der Union verursachten Reisebehinderungen. Diese Ausnahmeregelung besteht darin, dass Beschlüsse zur Anwendung des gewöhnlichen schriftlichen Verfahrens für die Annahme von Rechtsakten des Rates erleichtert werden, sofern diese Beschlüsse vom AStV gefasst werden. Während Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates für einen Beschluss des Rates oder des AStV zur Anwendung des gewöhnlichen schriftlichen Verfahrens Einstimmigkeit verlangt, sieht die Ausnahme vor, dass ein Beschluss des AStV zur Anwendung dieses Verfahrens nach der Abstimmungsregel gefasst wird, die für den Erlass des betreffenden Rechtsakts des Rates gilt.

Der Beschluss (EU) 2020/430 des Rates sieht die Verlängerung des Beschlusses vor, sofern die außergewöhnlichen Umstände dies weiter rechtfertigen. Die ursprünglich für einen Zeitraum von einem Monat eingeführte Ausnahme von der Geschäftsordnung wurde in der Folge mehrmals um weitere Zeiträume von begrenzter Dauer verlängert, da dies aufgrund der außergewöhnlichen Umstände der COVID-19-Pandemie und einer Reihe fortbestehender außerordentlicher Vorsorge- und Sicherheitsmaßnahmen der Mitgliedstaaten weiter als gerechtfertigt erachtet wurde.

Mit dieser Ausnahmeregelung sollte der Erlass von Rechtsakten im schriftlichen Verfahren immer dann ermöglicht werden, wenn der Rat nicht zusammentreten konnte. Zur Gewährleistung von Transparenz beim Erlass von Rechtsakten im Wege des schriftlichen Verfahrens wurden die Dokumente, mit denen die schriftlichen Verfahren eingeleitet und abgeschlossen wurden, veröffentlicht und es wurden nach wie vor Dokumente über die Abstimmungsergebnisse herausgegeben. Des Weiteren wurde zeitnah eine monatliche Aufstellung der im Vormonat erlassenen Rechtsakte herausgegeben, um eine angemessene Bekanntmachung der Erklärungen der Ratsmitglieder oder der Kommission zu gewährleisten.

Informelle Videokonferenzen auf Ministerebene

Da es aufgrund außerordentlicher Maßnahmen der Mitgliedstaaten für einige Ratsmitglieder unmöglich oder sehr schwer war zu reisen, um bei Ratstagen am Sitz des Rates persönlich anwesend zu sein, wurden informelle Videokonferenzen auf Ministerebene organisiert. Diese informellen Videokonferenzen müssen von ordentlichen Ratstagen unterschieden werden. Informelle Videokonferenzen auf Ministerebene sind keine ordentlichen Ratstagen. Sie können eine Ratstagung nicht ersetzen. Die förmliche Annahme von Rechtsakten ist in solchen Konferenzen nicht möglich.

Als deutlich wurde, dass die durch das Coronavirus verursachte Ausnahmesituation andauern würde, wurden organisatorische Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die Beratungen auf informellen Videokonferenzen auf Ministerebene über Gesetzgebungsakte und andere Fragen, die der Öffentlichkeit zugänglich sein müssen, öffentlich geführt werden. Am 3. Juli 2020 hat der Rat die Modalitäten für die Einberufung, Vorbereitung und Organisation informeller Videokonferenzen auf Ministerebene während der COVID-19-Krise gebilligt (Dok. [9188/20](#)).

Gemäß diesen Modalitäten wurden die Tagesordnungen der informellen Videokonferenzen auf Ministerebene veröffentlicht, sobald sie den Delegationen und der Kommission übermittelt wurden. Beratungen im Rahmen informeller Videokonferenzen auf Ministerebene, die gemäß der Geschäftsordnung des Rates öffentlich geführt werden müssen, wurden öffentlich geführt und die Unterlagen, die Gegenstand dieser Beratungen waren, wurden ebenfalls veröffentlicht. Zudem wurden die Tagesordnungen für informelle Videokonferenzen auf Ministerebene auf der Website des Rates veröffentlicht.

Informelle Videokonferenzen der Mitglieder von Arbeitsgruppen

Zu Beginn der Pandemie hat das Generalsekretariat des Rates regelmäßig ein CM-Dokument mit einer Liste wesentlicher Sitzungen, einschließlich Präsenzsitzungen von Ratsarbeitsgruppen oder informeller Videokonferenzen der Mitglieder dieser Arbeitsgruppen, herausgegeben und auf der Website des Rates veröffentlicht.

Später, als sich erneut herausstellte, dass die außergewöhnlichen Umstände fortbestehen würden, wurden entsprechend der üblichen Praxis CM-Dokumente mit den Tagesordnungen für die informellen [Video- oder Tele-]Konferenzen herausgegeben³. Ratsdokumente, die als Grundlage für die Beratungen dienen sollen, werden wie üblich herausgegeben und in der Tagesordnung genannt. Tagesordnungen und einschlägige Dokumente sind zudem im entsprechenden Abschnitt des Sitzungskalenders (Website des Rates) aufgeführt.

Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu Dokumenten

Das Generalsekretariat und der Rat haben die Anträge auf Zugang zu Dokumenten weiterhin in der üblichen Weise bearbeitet. Trotz der Beschränkungen, die sich aus der Telearbeit ergaben, wurde alles darangesetzt, eine rasche Bearbeitung der Anträge zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die durchschnittliche Bearbeitungszeit für Erstanträge im Jahr 2020 17 Arbeitstage betrug, genau wie im Vorjahr, und die durchschnittliche Zahl der Arbeitstage für die Bearbeitung von Zweitanträgen im Jahr 2020 auf 34 Arbeitstage zurückging, d. h. drei Arbeitstage unter dem Durchschnitt von 2019.

Gewährleistung der Kontinuität unter uneingeschränkter Einhaltung der Transparenzanforderungen während der COVID-19-Krise

Abschließend ist festzustellen, dass mit den vom Rat ergriffenen Maßnahmen zusammengenommen die Kontinuität der Beschlussfassung unter uneingeschränkter Einhaltung der Transparenzanforderungen gewährleistet wird.

III. TRANSPARENZ DER GESETZGEBUNG

Während seines Vorsitzes im Rat der EU führte Finnland eine Pilotinitiative durch, um seinem Engagement für eine offene und transparente EU, insbesondere in Bezug auf das Gesetzgebungsverfahren, Gestalt zu verleihen.⁴ Aufbauend auf der Praxis des finnischen Ratsvorsitzes wurde der gleiche Ansatz in Bezug auf die Transparenz der Gesetzgebung unter kroatischem Vorsitz fortgeführt. Angesichts der Erfahrungen mit der Anwendung dieser Pilotinitiative und da keine Schwierigkeiten aufgetreten sind, hat der AStV unter deutschem Vorsitz einen Ansatz zur Stärkung der Transparenz der Gesetzgebung gebilligt.⁵

Der vom AStV befürwortete Ansatz zur Stärkung der Transparenz der Gesetzgebung besteht darin, mehr Dokumente öffentlich zugänglich zu machen und damit auch proaktiv mehr legislative Dokumente zu veröffentlichen. Diese würden zu den bereits als öffentliche Dokumente herausgegebenen legislativen Dokumenten wie den Tagesordnungen der Ratsarbeitsgruppen, den Dokumenten zu Gesetzgebungsdossiers, die dem Rat vorgelegt wurden, einschließlich Fortschrittsberichten und allgemeiner Ausrichtungen, und zu den Dokumenten im Zusammenhang mit der Phase der Annahme von Rechtsakten hinzukommen.

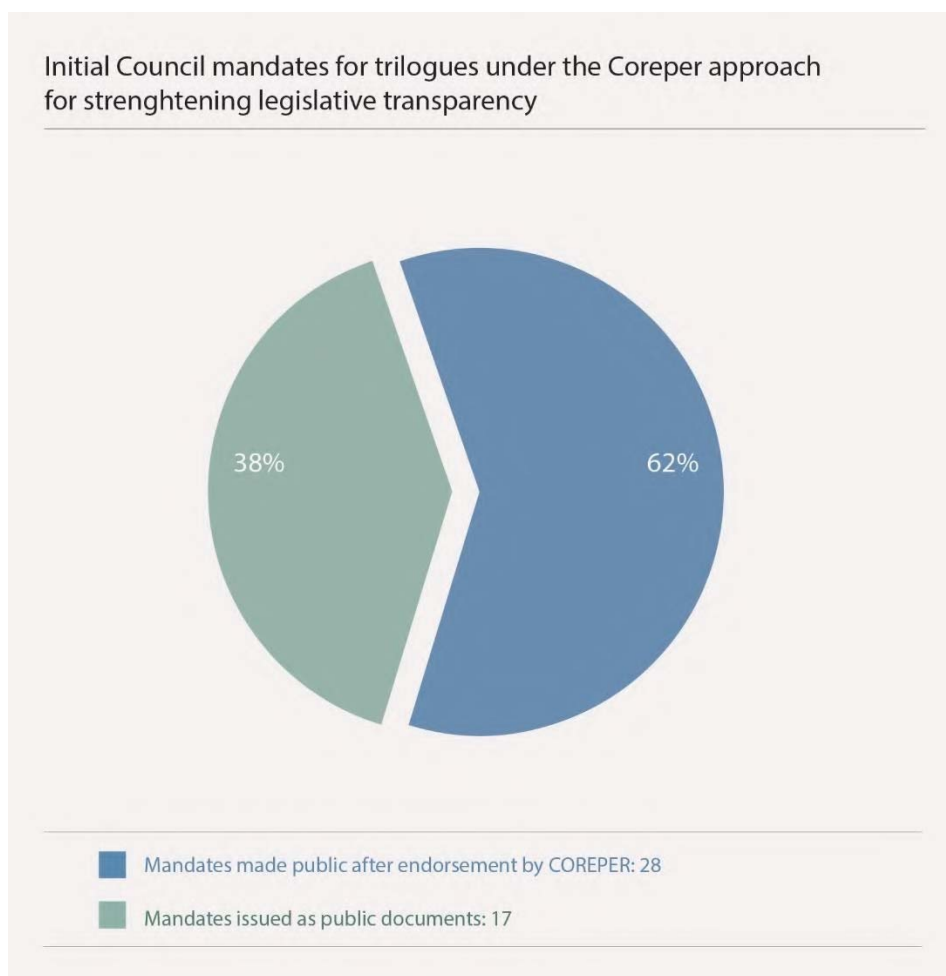
³ Es sei daran erinnert, dass die Tagesordnungen bestimmter Ratsarbeitsgruppen nicht öffentlich sind.

⁴ [Dok. 11999/19.](#)

⁵ [Dok. 9493/20.](#)

Gemäß dem Ansatz des AStV werden nunmehr das vierspaltige Dokument mit den ursprünglichen Standpunkten der Organe, das den Beginn der Trilogverhandlungen markiert, und das Schreiben des AStV an den Ausschuss des Europäischen Parlaments, in dem das Ergebnis dieser Verhandlungen, einschließlich des vereinbarten Textes, gebilligt wird, öffentlich zugänglich gemacht. Darüber hinaus werden die dem AStV vorgelegten Fortschrittsberichte, die ursprünglichen Mandate des Rates für die Aufnahme von Trilogen sowie der endgültige Standpunkt des Rates, der das Endergebnis der Trilogverhandlungen wiedergibt, nach Prüfung durch den AStV proaktiv veröffentlicht. Dies ist insbesondere hinsichtlich der ursprünglichen Mandate des Rates bemerkenswert, da der neue Ansatz es nicht mehr ermöglicht, Einwände gegen die Veröffentlichung eines auf AStV-Ebene gebilligten Mandats für die Aufnahme von Trilogen zu erheben.

Infolgedessen waren unter deutschem Ratsvorsitz alle 45 ursprünglichen Mandate des Rates zur Aufnahme von Trilogen öffentlich.

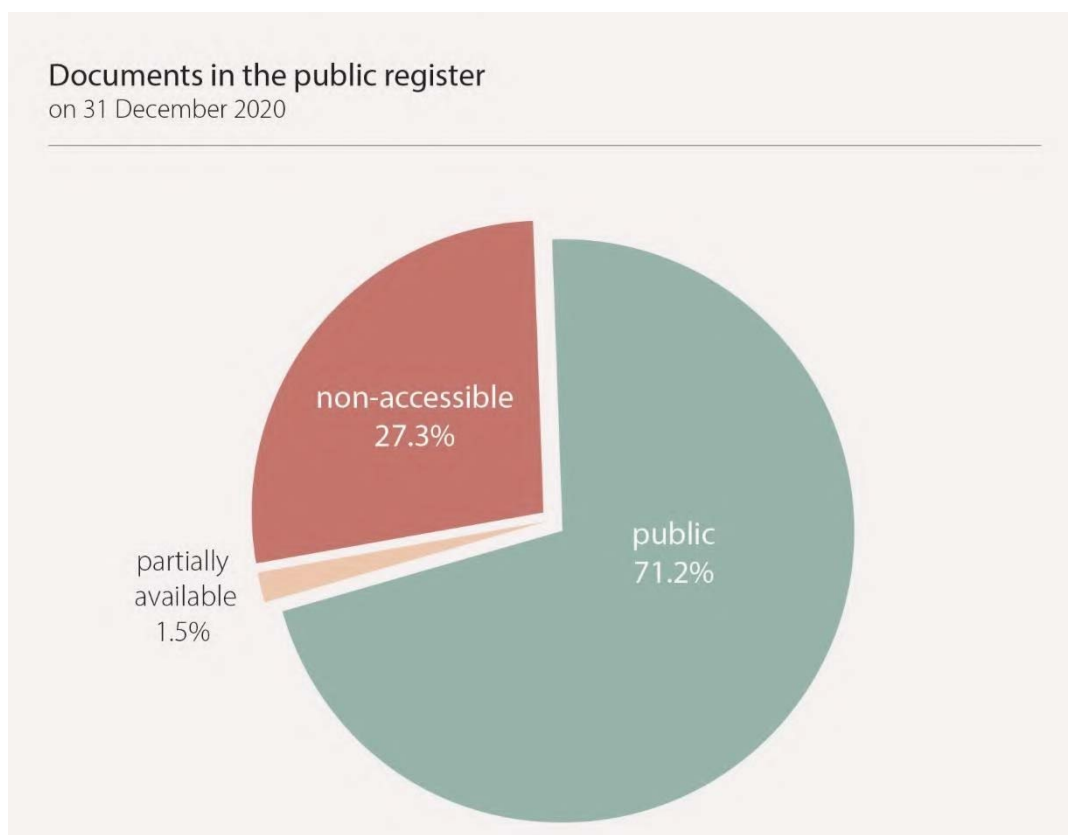


IV. ANTRÄGE AUF ZUGANG ZU DOKUMENTEN IM JAHR 2020

1. Öffentliches Register

Im Jahr 2020 entfielen 4 % der Zugriffe auf die Website des Rates auf das Register. Es wurde nahezu 400 000 Mal konsultiert. Von den über 340 000 Besuchern gelangten 24 % über Internet-Suchmaschinen, 70 % über einen Direktlink und 5 % über eine andere Website zum Register. 24 % der Besuche erfolgten aus Belgien, 9 % aus Deutschland, 8 % aus Frankreich, 7 % aus dem Vereinigten Königreich und 6 % aus Italien.

Am 31. Dezember 2020 umfasste das öffentliche Register 440 148 Dokumente in Originalsprache (3 278 717 Dokumente unter Einschluss aller Sprachfassungen). Von den insgesamt im Register aufgeführten Dokumenten in Originalsprache waren 71,2 % (d. h. 313 253 Dokumente) öffentlich zugänglich und konnten heruntergeladen werden.

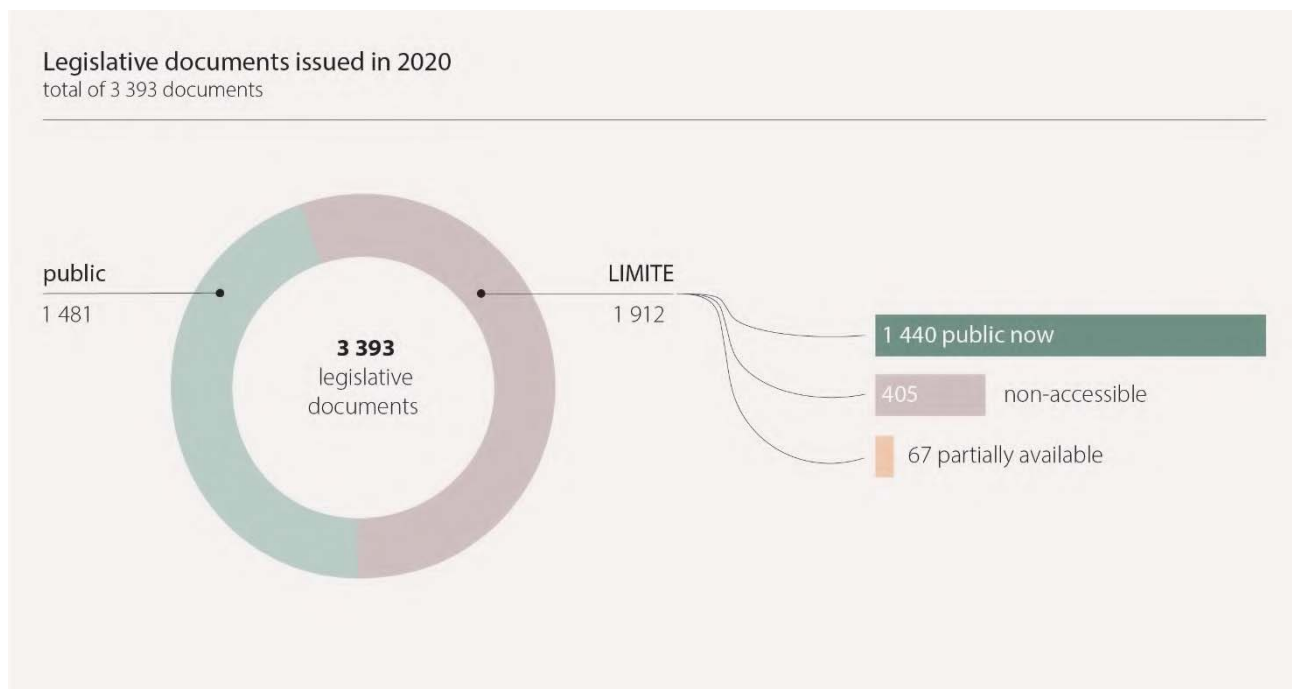


Im Jahr 2020 wurden 22 375 Dokumente in Originalsprache in das Register aufgenommen, von denen 72,8 % (d. h. 16 306 Dokumente) öffentlich zugänglich sind und heruntergeladen werden können. 2020 erstellte der Rat 12 326 Dokumente, die bei der Verteilung öffentlich zugänglich waren, und 9 589 Dokumente erhielten die Kennzeichnung „LIMITE“. 345 Dokumente wurden teilweise freigegeben und in das Register aufgenommen.

2020 wurden 460 als Verschlussachen eingestufte Dokumente⁶ ins Register aufgenommen, und der Rat erstellte 379 als Verschlussachen eingestufte Dokumente, die nicht im Register aufgeführt sind.

Legislative Dokumente

Im Berichtszeitraum wurden 3 393 legislative Dokumente⁷ in das Register aufgenommen, von denen 1 481 als öffentlich zugänglich eingestuft wurden. Von den verbleibenden 1 912 als „LIMITE“ eingestuften legislativen Dokumenten (auf die im Register verwiesen wird, die aber nicht direkt zugänglich sind) wurden 1 440 Dokumente auf Antrag veröffentlicht. 86 % der im Jahr 2020 in das Register aufgenommenen legislativen Dokumente sind somit für die Öffentlichkeit vollständig zugänglich.

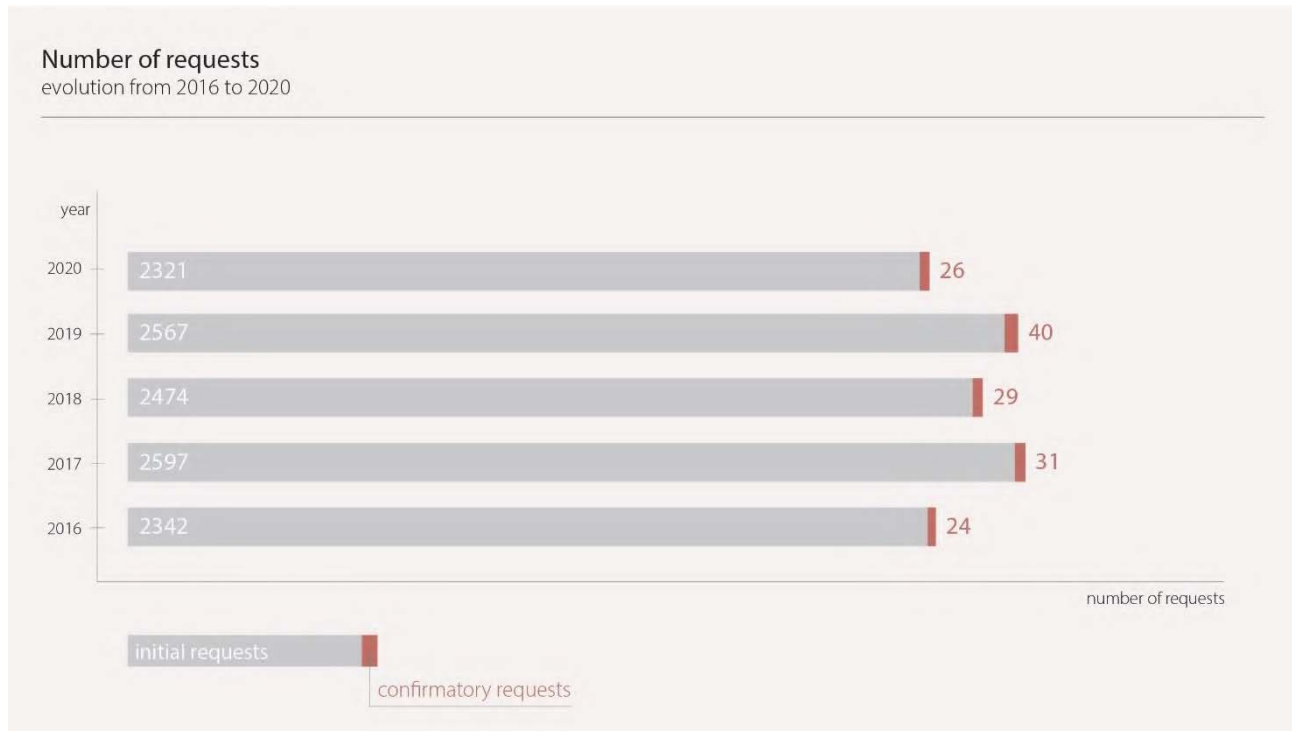


⁶ Gemäß dem Beschluss 2013/488/EU des Rates vom 23. September 2013 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlussachen (ABl. L 274 vom 15.10.2013, S. 1).

⁷ Nach der Definition in Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 handelt es sich bei legislativen Dokumenten um Dokumente, die im Laufe eines Gesetzgebungsverfahrens erstellt wurden und/oder eingegangen sind.

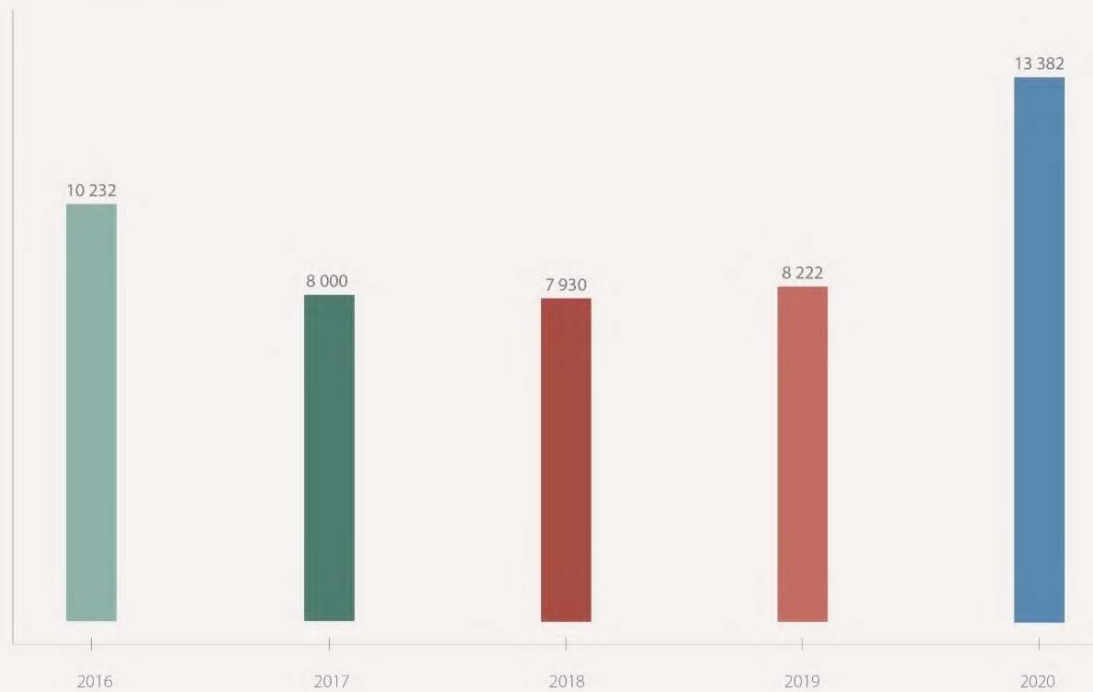
2. Anträge auf Zugang zu Dokumenten

2020 gingen beim Rat 2 321 Erstanträge auf Zugang zu Dokumenten und 26 Zweitanträge ein⁸, woraufhin 13 382 Dokumente geprüft werden mussten. Dies entspricht einem Anstieg um mehr als 62 % gegenüber der Zahl der 2019 geprüften Dokumente.

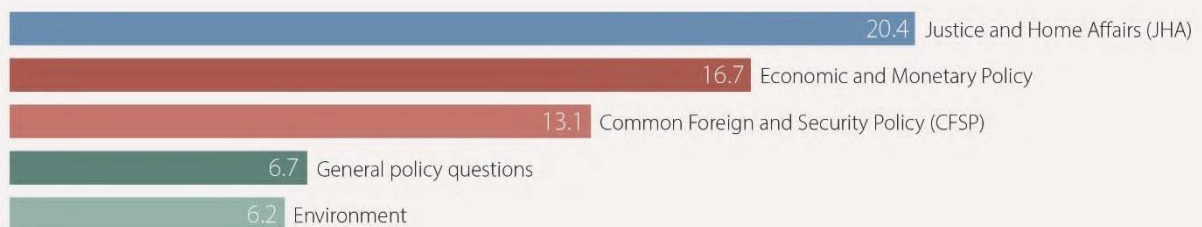


⁸ Im Fall einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung kann der Antragsteller binnen fünfzehn Tagen nach Eingang des Antwortschreibens des Organs einen Zweitantrag an das Organ richten und es um eine Überprüfung seines Standpunkts ersuchen.

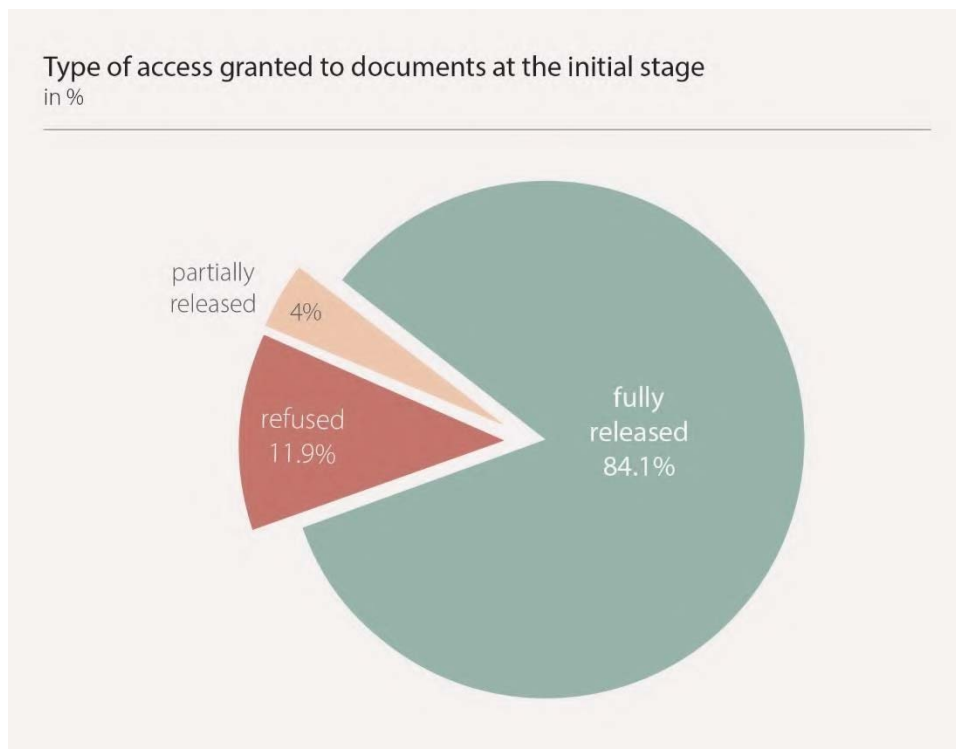
Number of requested documents evolution from 2016 to 2020



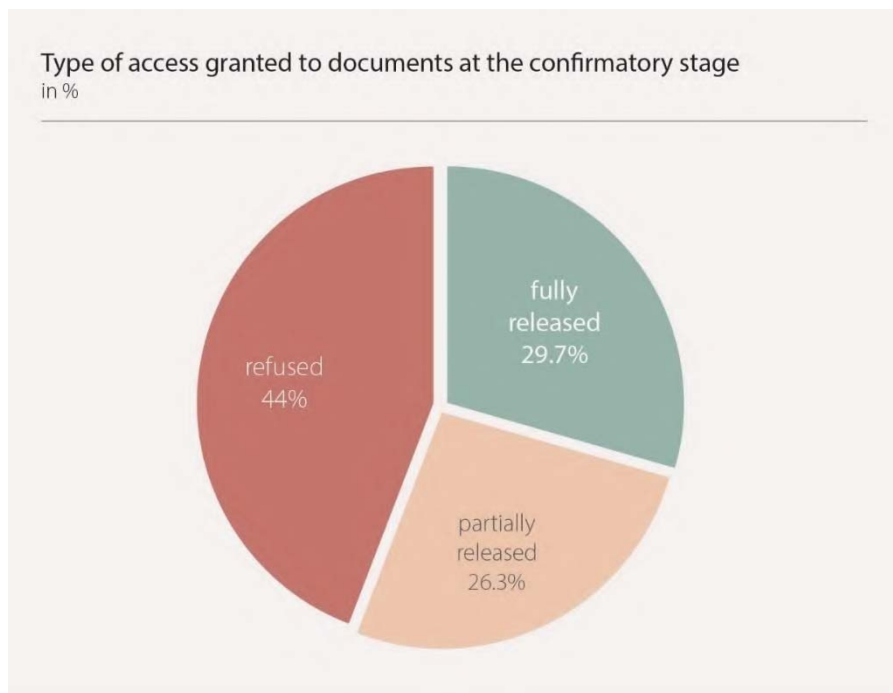
Main policy areas of requested documents in %



Bei den Erstanträgen wurde zu 11 254 Dokumenten (84,1 %) vollständig und zu 542 Dokumenten (4 %) teilweise Zugang gewährt. Bei 1 586 Dokumenten (11,9 %) wurde der Zugang verweigert.



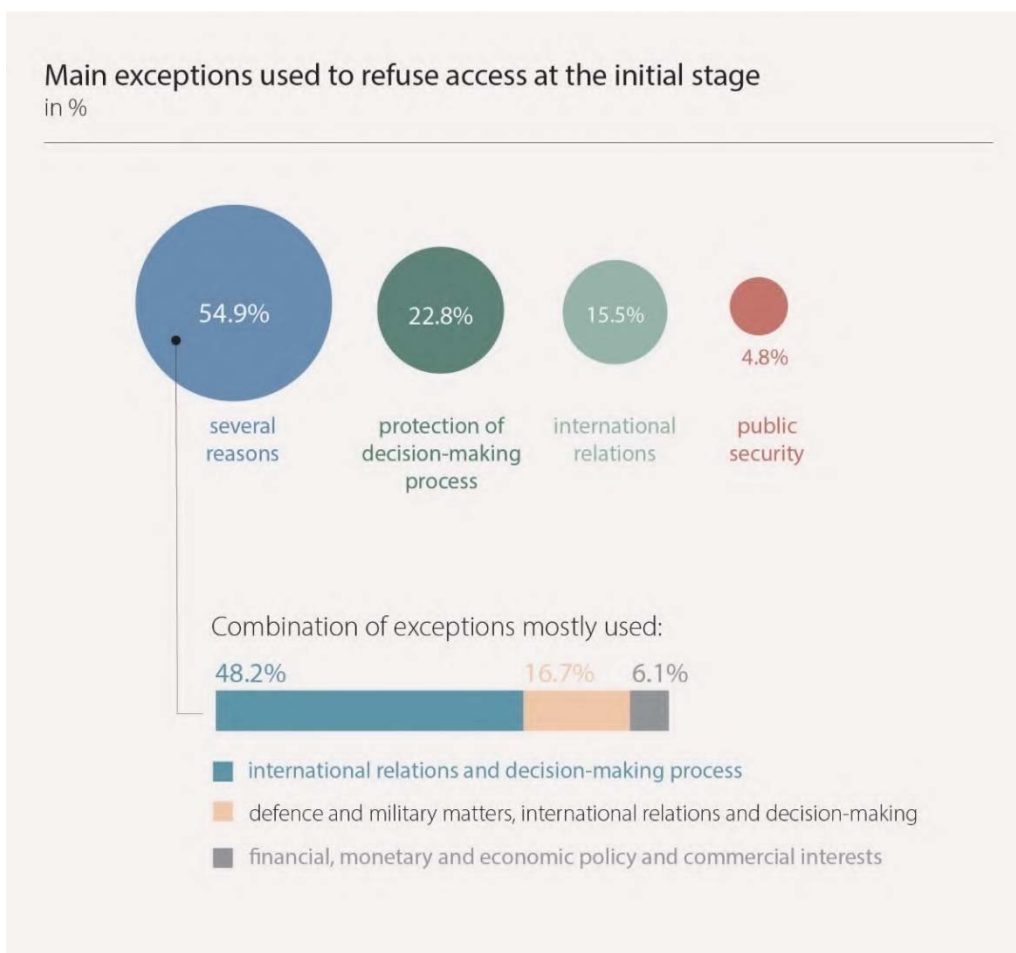
Nach Zweitanträgen wurden 35 Dokumente vollständig und 31 Dokumente teilweise freigegeben. Bei 52 Dokumenten bestätigte der Rat, dass der Zugang verweigert werden sollte.



Für die Verweigerung des Zugangs herangezogene Ausnahmeregelung

Bei den Erstanträgen wurde die Verweigerung des Zugangs zu Dokumenten in erster Linie mit dem Schutz des Entscheidungsprozesses des Rates (343 Dokumente bzw. 22,8 %) oder des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die internationalen Beziehungen (233 Dokumente bzw. 15,5 %) oder mit der öffentlichen Sicherheit (72 Dokumente bzw. 4,8 %) begründet.

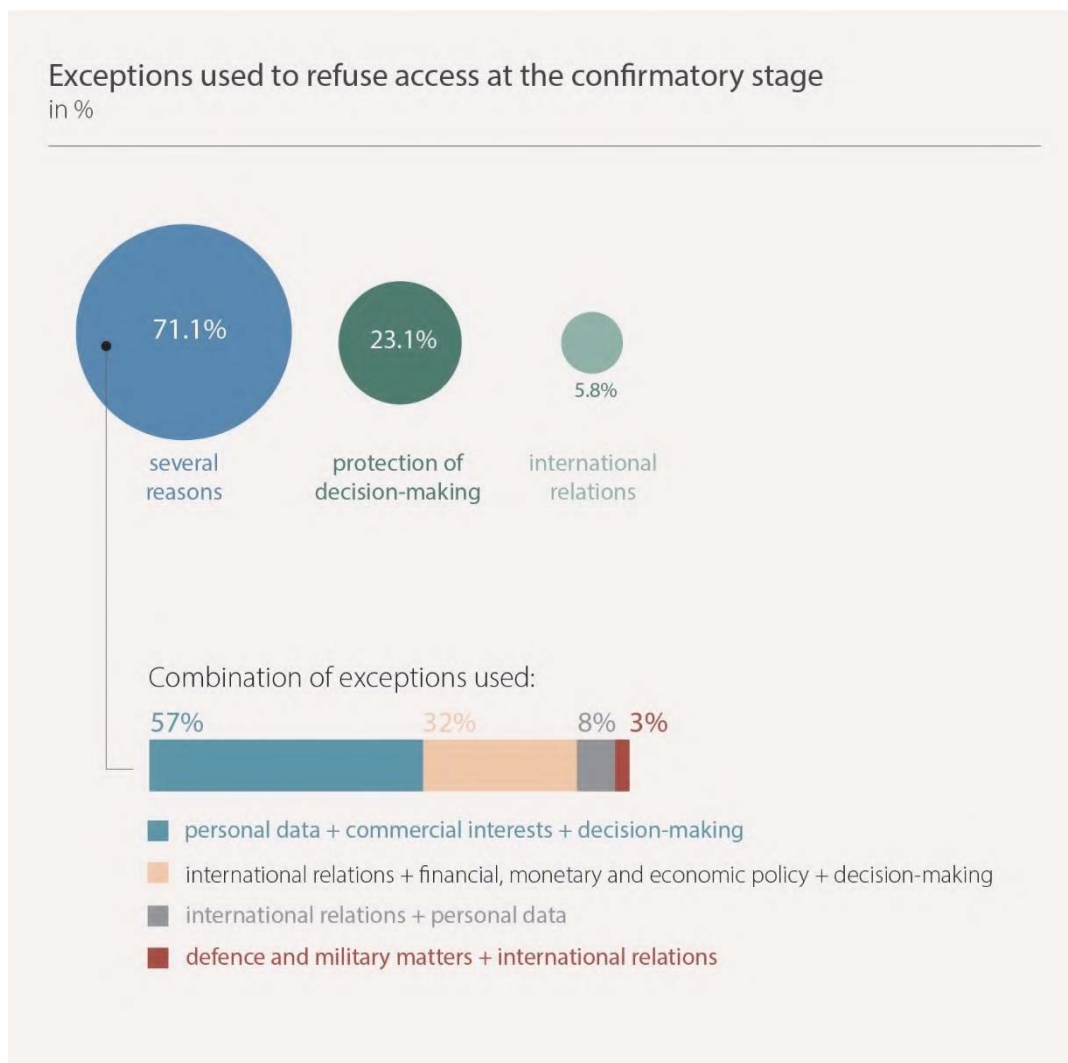
In 54,9 % der Fälle (827 Dokumente) wurde der Zugang aufgrund des Zusammentreffens mehrerer Ausnahmeregelungen verweigert. In diesen Fällen wurde der Zugang vornehmlich zum Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die internationalen Beziehungen und den Entscheidungsprozess des Rates verweigert (399 Dokumente bzw. 48,2 %). Die Kombination aus dem Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die Verteidigung und militärische Belange, die internationalen Beziehungen und den Entscheidungsprozess des Rates wurde bei 138 Dokumenten bzw. in 16,7 % der Fälle angeführt, bei denen mehrere Ausnahmeregelungen galten. In 51 Fällen wurde der Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die Finanz-, Währungs- und Wirtschaftspolitik der Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaats zusammen mit dem Schutz der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person, einschließlich des geistigen Eigentums, angeführt (d. h. in 6,1 % der Fälle).



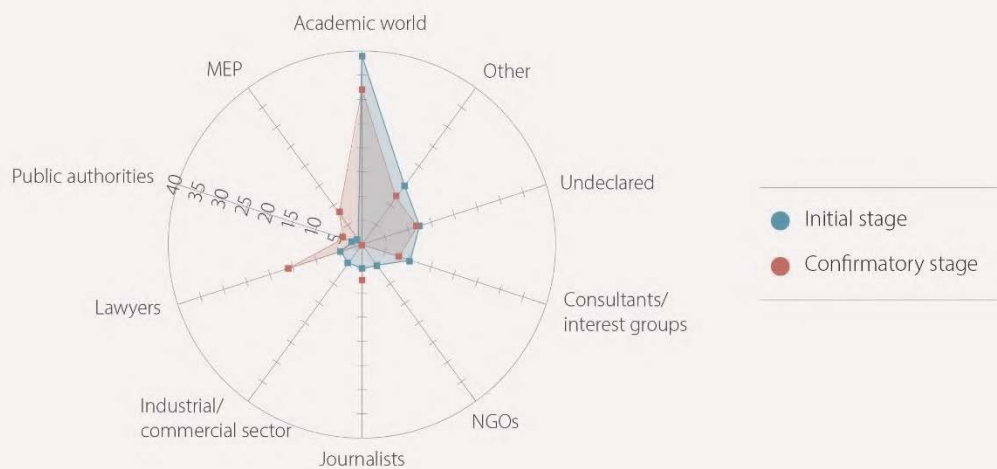
In mehr als einem Viertel der Fälle erfolgte die teilweise Freigabe von Dokumenten aufgrund des Zusammentreffens mehrerer Ausnahmeregelungen.

Die Ausnahmeregelungen, die bei einer nur teilweisen Freigabe am häufigsten als Begründung herangezogen wurden, waren der Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die internationalen Beziehungen und der Schutz personenbezogener Daten (28,8 % bzw. 26 %).

Bei den Zweitanträgen wurden die Dokumente in den meisten Fällen aufgrund des Zusammentreffens mehrerer Ausnahmeregelungen überhaupt nicht (71,1 %) oder nur teilweise (80,6 %) freigegeben. Der Zugang zu Dokumenten wurde auch zum Schutz des Entscheidungsprozesses (23,1 %) und des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die internationalen Beziehungen (5,8 %) vollständig verweigert.

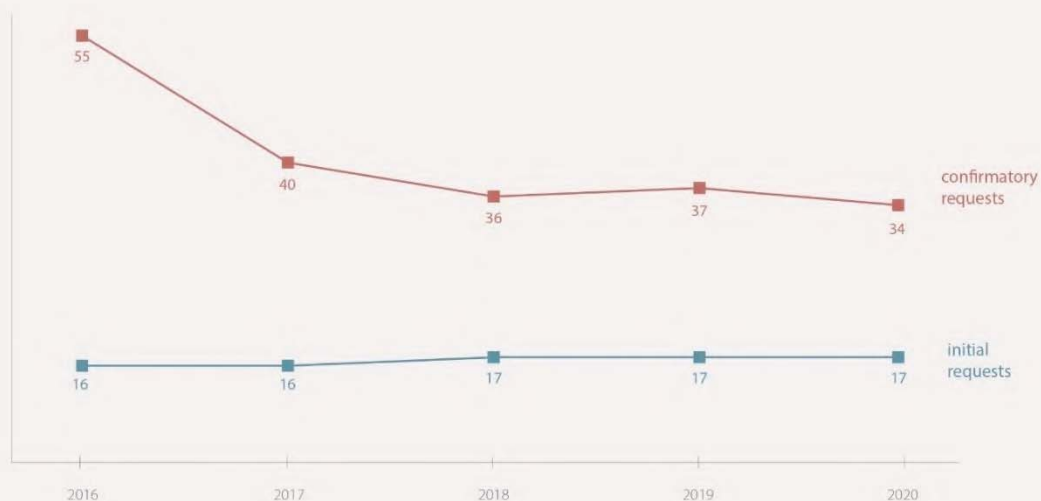


Professional profile of the applicants
at the initial and at the confirmatory stage (in %)



Das Generalsekretariat des Rates benötigte durchschnittlich 17 Arbeitstage für die Bearbeitung eines Erstantrags und 34 Arbeitstage für die Bearbeitung eines Zweitantrags.

Average working days for the GSC to process requests
evolution from 2016 to 2020



Die für die Bearbeitung von Erstanträgen vorgesehene Frist von 15 Arbeitstagen wurde bei 776 Anträgen, d. h. in 33,4% der Fälle, verlängert. Bei Zweitanträgen betraf die Fristverlängerung alle Anträge.

Den Tabellen in der Anlage sind weitere Einzelheiten zu den Anträgen auf Zugang zu Dokumenten zu entnehmen.

V. BESCHWERDEN BEI DER EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN, INITIATIVUNTERSUCHUNGEN UND STRATEGISCHE INITIATIVEN DER EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN SOWIE KLAGEN VOR GERICHT AUF DEM GEBIET TRANSPARENZ / ZUGANG ZU DOKUMENTEN

1. Beschwerden bei der Europäischen Bürgerbeauftragten

Im Jahr 2020 wurde der Rat über eine Beschwerde an die Europäische Bürgerbeauftragte im Anschluss an einen Antrag auf Zugang zu Informationen, ein Schreiben der Europäischen Bürgerbeauftragten an den Präsidenten des Europäischen Rates zur *Transparenz der Reaktion der EU auf die COVID-19-Krise* und eine Initiativeuntersuchung zur Transparenz der Beschlussfassung des Rates während der COVID-19-Krise unterrichtet.

Darüber hinaus erhielt die Bürgerbeauftragte eine Beschwerde über den Zugang zu Dokumenten, die den Europäischen Rat betreffen, kam jedoch – sogar ohne einer ihrer Entscheidung vorausgehende Unterrichtung des Europäischen Rates über diesen Fall – zu dem Schluss, dass kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit des Europäischen Rates vorlag.

Zwei bereits im Jahr 2019 eingegangene Beschwerden werden in diesem Bericht dennoch mit aufgeführt, weil es in diesen Fällen 2020 weitere Entwicklungen gegeben hat.

Beschwerde 640/2019/TE

Im Mai 2019 leitete die Bürgerbeauftragte eine Untersuchung der Beschwerde ein, die von einer Umweltschutzorganisation im Hinblick auf den Entscheidungsprozess des Rates, der zur Annahme der jährlichen Verordnungen zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände ("Verordnungen über zulässige Gesamtfangmengen" oder "TAC-Verordnungen") führt, eingereicht wurde.

Der Rat hatte alle vom Antragsteller gewünschten Dokumente innerhalb der in der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 festgelegten Fristen freigegeben.

Auf Ersuchen der Bürgerbeauftragten fanden im Juni 2019 gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Statuts des Europäischen Bürgerbeauftragten eine Überprüfung und eine Aussprache mit den Vertretern des Rates statt.

Auf der Grundlage der Untersuchung unterbreitete die Bürgerbeauftragte dem Rat am 25. Oktober 2019 folgenden Entwurf einer Empfehlung: *"Der Rat sollte proaktiv Dokumente im Zusammenhang mit der Annahme der TAC-Verordnung veröffentlichen, und zwar sobald sie den Mitgliedstaaten übermittelt werden oder so bald wie möglich danach."*

Die Bürgerbeauftragte hob besonders hervor, dass die Dokumente die verschiedenen Standpunkte der Mitglieder des Rates während der Verhandlungen, die zur jährlichen Annahme solcher Verordnungen führen, d. h. den Entscheidungsprozess, umfassend wiedergeben sollten.

In diesem Entwurf einer Empfehlung ersuchte die Bürgerbeauftragte den Rat zudem, gemäß Artikel 3 Absatz 6 des Statuts des Europäischen Bürgerbeauftragten eine begründete Stellungnahme vorzulegen.

Am 27. Januar 2020 nahm der Rat seine begründete Stellungnahme⁹ zu diesem Fall an und übermittelte sie der Bürgerbeauftragten. In dieser Stellungnahme kam der Rat zu folgendem Schluss: *"[...] Vor diesem Hintergrund und angesichts der Tatsache, dass die einschlägigen Dokumente der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden, sobald die Ausnahmeregelung nach Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 nicht mehr anwendbar war, sowie unter Berücksichtigung der institutionellen Autonomie des Rates, mit der ein Ermessensspielraum bei der Beurteilung, ob eine proaktive Veröffentlichung den fraglichen Entscheidungsprozess beeinträchtigen würde, einhergeht, ist der Rat der Ansicht, dass keine Missstände in der Verwaltungstätigkeit festgestellt werden können."*

Im Anschluss an die ausführliche Stellungnahme antwortete die Bürgerbeauftragte am 29. April 2020 und übermittelte ihre endgültige Entscheidung, in der sie ihren früheren Entwurf einer Empfehlung bekräftigte. Daraufhin billigte der Rat den Wortlaut eines Schreibens, in dem die ausführliche Stellungnahme des Rates vom Januar 2020 wiederholt wird.

Beschwerde 1069/2019/MIG¹⁰

Diese am 15. Juli 2019 eingegangene Beschwerde betrifft das kommerzielle Sponsoring des Vorsitzes des Rates der Europäischen Union.

⁹ [Dok. 5266/20.](#)

¹⁰ Diese Beschwerde wird im vorliegenden Bericht aufgeführt, auch wenn sie nicht in Zusammenhang mit einem Antrag auf Zugang zu Dokumenten steht, da sie die Transparenz im weitesten Sinne betrifft.

In seiner ersten Antwort an die Europäische Bürgerbeauftragte vom 23. Oktober 2019 betonte der Rat, dass zwischen den Tätigkeiten des Vorsitzes bei der Ausübung seiner Funktion, die in den Verträgen und der Geschäftsordnung des Rates festgelegt ist (z. B. koordiniert und leitet er die Tagungen des Rates sowie die Sitzungen seiner Vorbereitungsgremien, legt die Entwürfe der Tagesordnung für die Tagungen und Sitzungen fest, schlägt Kompromisslösungen vor und verhandelt im Namen des Rates, um mit den anderen EU-Organen Einigungen über Gesetzgebungsvorhaben zu erzielen), und anderen Tätigkeiten, die vom Mitgliedstaat, der den Vorsitz innehat, organisiert werden und nicht unter den institutionellen Rahmen des Rates fallen (kulturelle, touristische und wissenschaftliche Veranstaltungen wie Konzerte, Ausstellungen, Konferenzen und Seminare oder informelle Tagungen), unterschieden werden sollte.

In Bezug auf die letzteren Tätigkeiten betonte der Rat, dass sie unter die Verantwortung des Mitgliedstaats, der den Vorsitz innehat, fielen, und erinnerte daran, dass der Rat als Organ im Rahmen der ihm in den Verträgen zugewiesenen Befugnisse handle. Er hob hervor, dass er keine Verantwortung für die Finanzierung dieser Tätigkeiten übernehmen könne und dass ihre Organisation, einschließlich der Entscheidung, Sponsoren zu suchen, den Behörden des betreffenden Mitgliedstaats obliege.

In ihrem Entwurf einer Empfehlung vom 6. Januar 2020 vertrat die Bürgerbeauftragte die Ansicht, dass eine solche Unterscheidung für die breite Öffentlichkeit weder wahrnehmbar noch relevant sei. Die Bürgerbeauftragte stellte fest, dass der Standpunkt des Rates, wonach er keine Verantwortung für das kommerzielle Sponsoring eines Ratsvorsitzes trage, und die damit einhergehende Untätigkeit einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellten, und kam zu dem Schluss, dass der Rat Leitlinien für die Mitgliedstaaten über das Sponsoring der Ratsvorsitze herausgeben sollte, um Reputationsrisiken für die EU entgegenzuwirken.

Der Rat übermittelte der Bürgerbeauftragten am 6. Mai 2020 eine ausführliche Stellungnahme zu diesem Empfehlungsentwurf. In dieser ausführlichen Stellungnahme wird ausgeführt, dass der Rat eine mögliche Herausgabe von Leitlinien mit bewährten Verfahren prüfen wird, damit den Mitgliedstaaten, die künftig den Vorsitz innehaben, sich der möglichen Reputationsrisiken für die EU, die durch Sponsoring entstehen können, bei der Abwägung einer möglichen Inanspruchnahme von Sponsoring bewusst sind.

Die Bürgerbeauftragte schloss den Fall mit Entscheidung vom 29. Juni 2020 mit folgender Schlussfolgerung ab:

"Der Rat der EU hat die Empfehlung des Bürgerbeauftragten zu Leitlinien für die Mitgliedstaaten in der Frage des Sponsorings von Ratspräsidentschaften angenommen. Die Bürgerbeauftragte fordert den Rat nachdrücklich auf, diese Angelegenheit umgehend weiterzuverfolgen."

Beschwerde 569/2020/DDJ¹¹

Dabei geht es um die Beschwerde eines Bürgers an die Europäische Bürgerbeauftragte vom 20. März 2020 mit der Begründung, er habe keine Antwort auf sein im Mai 2019 an den Präsidenten des Europäischen Rates gerichtetes Schreiben erhalten.

Nach einer erneuten Prüfung des Falls stellte sich heraus, dass das Ersuchen des Bürgers keine konkrete Frage enthielt. Dennoch wurde dem Antragsteller am 6. Mai 2020 eine zusätzliche Erläuterung zur ursprünglichen Eingangsbestätigung zugesandt.

Nach Übermittlung dieser zusätzlichen Antwort an die Bürgerbeauftragte wurde der Fall am 11. Mai 2020 abgeschlossen.

Beschwerde 1219/2020/MIG

Diese Beschwerde wurde dem Generalsekretariat des Rates nicht übermittelt, da die Bürgerbeauftragte der Auffassung war, dass genügend Informationen vorlagen, um anhand des Akteninhalts auf das Nichtvorliegen eines Missstands in der Verwaltungstätigkeit des Europäischen Rates zu schließen.

Der Fall betrifft einen Antrag auf Zugang zu Dokumenten hinsichtlich des Zugangs der Öffentlichkeit zu *„sämtlichen Textnachrichten (d. h. SMS-Nachrichten) und anderen mobiltelefongestützten Textnachrichten (z. B. WhatsApp, Telegram, iMessage, Facebook Chat, Snapchat, Slack, Facebook und ‚Direktnachrichten‘ über Twitter, Signal Messenger, Wire usw.), die von – oder im Namen von – Ratspräsident Donald Tusk im Austausch mit Staats- und Regierungschefs innerhalb und außerhalb der EU im Jahr 2018 gesendet wurden“*.

Der ursprüngliche Standpunkt des Generalsekretariats des Rates, wonach er nicht im Besitz von Dokumenten sei, die der Beschreibung im Zugangsantrag des Beschwerdeführers entsprechen, wurde vom Europäischen Rat während der Zweitantragsphase bestätigt.

Auf Grundlage ihrer Untersuchung schloss die Bürgerbeauftragte den Fall mit Entscheidung vom 26. Oktober 2020 ab, in der Folgendes festgestellt wird:

"Es lag kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit des Europäischen Rates vor, als dieser den öffentlichen Zugang mit der Begründung verweigert hat, er sei nicht im Besitz der betreffenden Dokumente.

Vor diesem Hintergrund sollten die EU-Organe alles daransetzen, die Realität der modernen Kommunikation und die zunehmende Nutzung von Text- und Sofortnachrichten in ihren Dokumentenverwaltungsregeln und -praktiken zu berücksichtigen."

¹¹ Diese Beschwerde betrifft nicht einen Antrag auf Zugang zu Dokumenten, sondern ein Auskunftersuchen.

2. Strategische Initiative der Europäischen Bürgerbeauftragten

Strategische Initiative: Transparenz der Reaktion der EU auf die COVID-19-Krise

In einem Schreiben vom 20. April 2020 an den Präsidenten des Europäischen Rates legte die Bürgerbeauftragte einige Bemerkungen zur Transparenz der EU im Zusammenhang mit der Reaktion der EU auf die COVID-19-Krise dar.

3. Initiativuntersuchung der Europäischen Bürgerbeauftragten

Initiativuntersuchung OI/4/2020 TE zur Transparenz der Beschlussfassung des Rates während der COVID-19-Krise

Mit Schreiben vom 27. Juli 2020 leitete die Europäische Bürgerbeauftragte eine Initiativuntersuchung zur Transparenz der Beschlussfassung des Rates während der COVID-19-Krise ein.

In ihrem Schreiben beantragte sie Einsicht in ein Dokument mit dem Titel "*Sondermaßnahmen für die Fortsetzung der Beschlussfassung im Rat*", in alle Dokumente im Zusammenhang mit zwei bestimmten Gesetzgebungsdossiers und drei weiteren Dossiers, die der Rat auswählen sollte, sowie in alle Dokumente im Zusammenhang mit der Arbeitsweise von drei Ratsarbeitsgruppen.

Die Prüfung fand am 13. November 2020 statt, und der Prüfbericht ging am 13. Januar 2021 ein.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Berichts lagen dem Rat noch keine weiteren Informationen der Bürgerbeauftragten zu dieser Angelegenheit vor.

4. Rechtssachen

Im Jahr 2020 war vor dem Gericht ein Verfahren anhängig, in dem die Rechtmäßigkeit eines Beschlusses des Rates über die Verweigerung des Zugangs der Öffentlichkeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 angefochten wurde.

In der Rechtssache T- 252/19, *L. Pech gegen Rat*, beantragt der Kläger die Nichtigerklärung des Beschlusses des Rates, vollständigen Zugang zu einem Gutachten des Juristischen Dienstes (Dok. ST 13593/18 INIT) zu verweigern. Sowohl das schriftliche Verfahren als auch die mündliche Verhandlung sind abgeschlossen und die Verkündung des Urteils des Gerichts wird erwartet.

VI. VERÖFFENTLICHUNG VON DOKUMENTEN GEMÄß ANHANG II ARTIKEL 11 ABSATZ 6 DER GESCHÄFTSORDNUNG DES RATES

Das Generalsekretariat des Rates veröffentlichte 1 070 vorbereitende Dokumente zu 61 Gesetzgebungsakten, die 2020 erlassen wurden.

VII. ABSTIMMUNGSERGEBNISSE

2020 bereitete das Generalsekretariat des Rates 80 Abstimmungsergebnisse zu Gesetzgebungsakten auf, die im Verlauf des Jahres durch den Rat erlassen wurden.

VIII. AUSKUNFTSERSUCHEN

Zusätzlich zu den Anträgen auf Zugang zu Dokumenten gehen beim Generalsekretariat des Rates auch Auskunftersuchen ein. Diese Ersuchen werden auf unterschiedliche Weise übermittelt: E-Mails, elektronische Formulare auf der Website des Rates, Briefe und Anrufe.

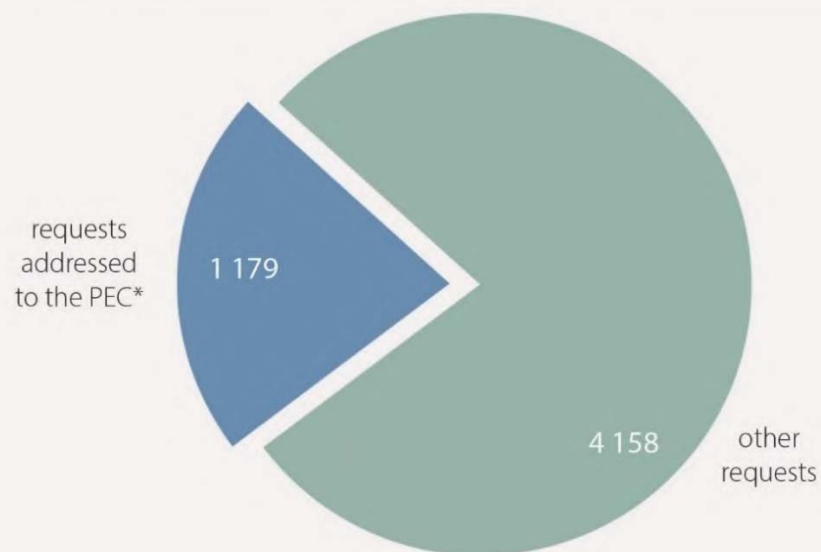
Im Laufe des Jahres 2020 beantwortete das Generalsekretariat des Rates 5 337 Auskunftersuchen. Diese Antworten wurden wie folgt übermittelt:

- 4 607 E-Mails (diese Zahl schließt Anfragen ein, die per E-Mail und über elektronische Formulare eingegangen sind),
- 589 Briefe,
- 141 Telefongespräche.

1 179 der beantworteten Anfragen waren an den Präsidenten des Europäischen Rates gerichtet.

Requests for information

total of 5 337 requests



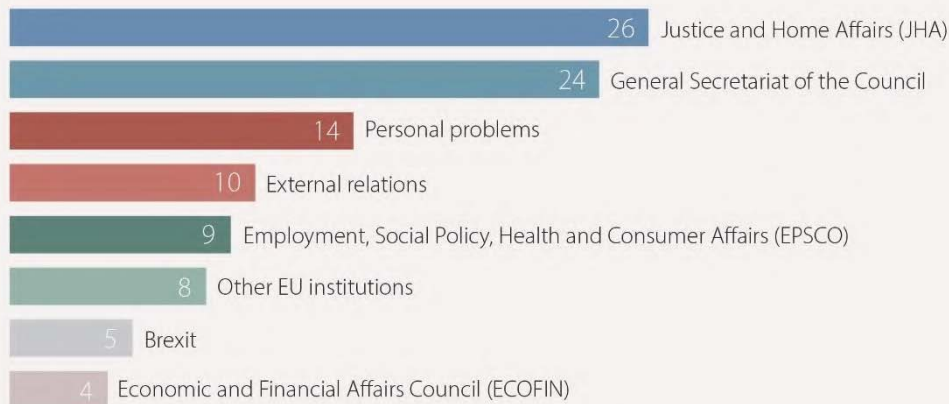
*PEC: President of the European Council

Die beim Generalsekretariat des Rates eingegangenen Ersuchen betrafen EU-Politikbereiche und eine Vielzahl anderer Themen.

Im Jahr 2020 betrafen diese Ersuchen hauptsächlich folgende Bereiche:

- Justiz und Inneres: 26 %
- Generalsekretariat des Rates: 24 %
- Persönliche Probleme: 14 %
- Außenbeziehungen: 10 %
- Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz): 9 %
- Andere EU-Organe: 8 %
- Brexit: 5 %
- Wirtschaft und Finanzen: 4 %

Areas of requests for information in %



Die beim Generalsekretariat des Rates eingegangenen Ersuchen, die unter "Generalsekretariat des Rates" fallen, betrafen folgende Bereiche:

- Anträge auf finanzielle Unterstützung bzw. Sponsoring durch den Präsidenten des Europäischen Rates,
- Autogrammfotos des Präsidenten des Europäischen Rates,
- Werbematerial,
- Sachstand laufender Gesetzgebungsdossiers,
- Veröffentlichungen des Rates,
- Informationen über Jobangebote und Praktika,
- Kontaktangaben von Beamten.

Zudem erhält das Generalsekretariat des Rates eine erhebliche Zahl von E-Mails und Briefen, die entweder Spam oder unverständlich sind oder – im Falle von Briefen – keine Kontaktadresse enthalten.

Im Jahr 2020 belief sich die Gesamtzahl der unbeantworteten Briefe auf 238.

1. Zahl der Erstanträge gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001

2016		2017		2018		2019		2020	
2 342		2 597		2 474		2 567		2 321	

2. Zahl der in Erstanträgen angeforderten Dokumente

2016		2017		2018		2019		2020	
10 232		8 000		7 930		8 222		13 382	

3. Vom Generalsekretariat des Rates aufgrund von Erstanträgen freigegebene Dokumente

2016		2017		2018		2019		2020	
7 774		6 144		6 141		6 615		11 796	
teilweise 501	vollständig 7 273	teilweise 678	vollständig 5 466	teilweise 413	vollständig 5 728	teilweise 470	vollständig 6 145	teilweise 542	vollständig 11 254

4. Zahl der Zweitanträge

2016		2017		2018		2019		2020	
24		31		29		40		26	

5. Zahl der aufgrund von Zweitanträgen geprüften Dokumente

2016		2017		2018		2019		2020	
192		135		64		166		118	

6. Vom Rat aufgrund von Zweitanträgen freigegebene Dokumente

2016		2017		2018		2019		2020	
89		51		50		111		66	
teilweise 55	vollständig 34	teilweise 26	vollständig 25	teilweise 9	vollständig 41	teilweise 50	vollständig 61	teilweise 31	vollständig 35

7. Dokumentenfreigabequote während des gesamten Verfahrens (vollständige Freigabe / vollständige + teilweise Freigabe)

2016		2017		2018		2019		2020	
76,5 %	82,3 %	69,1 %	78 %	74,3 %	79,8 %	79,7 %	86,4 %	84,4 %	88,6 %

8. Berufsprofil der Antragsteller (Erstanträge)

		2016		2017		2018		2019		2020	
Zivil- gesell- schaft/ privater Sektor	Berater	7,7 %	24,7 %	8,3 %	25,4 %	9,1 %	27 %	8,2 %	23,5 %	7,3 %	20,5 %
	Umweltlobbys	0,4 %		0,2 %		0,1 %		0,4 %		0,2 %	
	Andere Interessengruppen	4,1 %		4,7 %		4,3 %		3,4 %		3 %	
	Industrie-/Handelssektor	6,7 %		7,8 %		7,8 %		5 %		4,7 %	
	NRO	5,8 %		4,4 %		5,7 %		6,5 %		5,3 %	
Journalisten		4,8 %		5,7 %		6,4 %		6,6 %		5 %	
Anwälte		7,2 %		8,2 %		6,9 %		5,1 %		4,7 %	
Wissenschaft		35,2 %		32,9 %		28,8 %		34,8 %		39 %	
Öffentliche Stellen (Nicht- EU-Institutionen, Vertreter von Drittländern usw.)		3,4 %		4,2 %		3,4 %		4,4 %		2 %	
Mitglieder des Europäischen Parlaments und Assistenten		1 %		0,6 %		1,5 %		0,5 %		1,3 %	
Sonstige		14,1 %		13,5 %		13,9 %		13,3 %		15 %	
Keine Angaben		9,5 %		9,5 %		12,1 %		11,8 %		12,5 %	

9. Berufsprofil der Antragsteller (Zweitangebote)

		2016		2017		2018		2019		2020	
Zivil- gesell- schaft/ privater Sektor	Berater	0 %	23,5 %	0 %	7,8 %	0 %	12 %	6,5 %	25,8 %	4 %	8 %
	Umweltlobbys	5,9 %		0 %		0 %		3,2 %		0 %	
	Andere Interessen- gruppen	5,9 %		3,9 %		4 %		6,4 %		4 %	
	Industrie-/ Handelssektor	11,7 %		0 %		4 %		0 %		0 %	
	NRO	0 %		3,9 %		4 %		9,7 %		0 %	
Journalisten		11,8 %		3,8 %		16 %		12,9 %		8 %	
Anwälte		5,9 %		19,2 %		8 %		0 %		16 %	
Wissenschaft		11,8 %		26,9 %		32 %		38,7 %		32 %	
Öffentliche Stellen (Nicht- EU-Institutionen, Vertreter von Drittländern usw.)		0 %		0 %		0 %		0 %		4 %	
Mitglieder des Europäischen Parlaments und Assistenten		17,6 %		0 %		4 %		0 %		8 %	
Sonstige		17,6 %		7,7 %		4 %		3,2 %		12 %	
Keine Angaben		11,8 %		34,6 %		24 %		19,4 %		12 %	

10. Geografische Herkunft der Antragsteller (Erstanträge)

Land	2016	2017	2018	2019	2020
Belgien	22 %	26,2 %	28,1 %	27,9 %	24,7 %
Bulgarien	0,3 %	0,2 %	0,2 %	0,1 %	0,5 %
Kroatien	0 %	0,9 %	0,3 %	0,2 %	0,2 %
Tschechische Republik	0,6 %	1 %	0,7 %	0,9 %	0,5 %
Dänemark	1,8 %	1,3 %	1,3 %	1 %	0,9 %
Deutschland	14,4 %	13,1 %	13 %	13,6 %	11,5 %
Estland	0,1 %	0,2 %	0 %	0,1 %	0,1 %
Griechenland	0,7 %	0,9 %	0,8 %	0,6 %	1,2 %
Spanien	4,7 %	4,7 %	4,9 %	4,8 %	4,2 %
Frankreich	6,5 %	7,2 %	6,3 %	7,5 %	6,5 %
Irland	0,8 %	1 %	0,6 %	0,7 %	10,4 %
Italien	5,3 %	5,5 %	5 %	4,3 %	5,9 %
Zypern	0 %	0,1 %	0 %	0,1 %	0,2 %
Lettland	0 %	0,3 %	0,1 %	0 %	0,1 %
Litauen	0 %	0,4 %	0,2 %	0 %	0 %
Luxemburg	0,9 %	1,1 %	0,7 %	2 %	0,8 %
Ungarn	0,2 %	0,6 %	0,5 %	0,5 %	0,4 %
Malta	0,2 %	0,2 %	0 %	0 %	0 %
Niederlande	6,9 %	6,1 %	6,6 %	5,4 %	3,5 %
Österreich	2,9 %	1,3 %	1,5 %	1,9 %	1,2 %
Polen	1 %	1,2 %	1,3 %	0,8 %	1,2 %
Portugal	0,6 %	0,9 %	1 %	0,9 %	0,8 %
Rumänien	0,3 %	0,2 %	0,2 %	1 %	0,5 %
Slowenien	0,1 %	0 %	0,2 %	0,2 %	0,2 %
Slowakei	0,9 %	0,6 %	0,3 %	0,2 %	0,5 %
Finnland	1,2 %	0,5 %	0,9 %	0,9 %	1,3 %
Schweden	2 %	1 %	1,2 %	0,5 %	1 %
Vereinigtes Königreich	7,7 %	7,8 %	6,9 %	6,4 %	4,6 %
Drittländer	0,3 %	5,3 %	5,5 %	6,5 %	4,9 %
Keine Angaben	11,8 %	10,2 %	11,7 %	11 %	12,2 %

11. Geografische Herkunft der Antragsteller (Zweitträge)

Land	2016	2017	2018	2019	2020
Belgien	47 %	19,2 %	36 %	16,1 %	36 %
Bulgarien	0 %	0 %	0 %	0 %	4 %
Kroatien	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Tschechische Republik	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Dänemark	5,9 %	0 %	4 %	0 %	0 %
Deutschland	0 %	15,4 %	8 %	22,6 %	4 %
Estland	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Griechenland	0 %	0 %	4 %	0 %	0 %
Spanien	5,9 %	0 %	8 %	6,4 %	0 %
Frankreich	5,9 %	3,9 %	4 %	6,4 %	0 %
Irland	0 %	0 %	0 %	0 %	4 %
Italien	0 %	0 %	4 %	6,5 %	8 %
Zypern	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Lettland	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Litauen	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Luxemburg	0 %	0 %	0 %	3,2 %	0 %
Ungarn	0 %	0 %	4 %	0 %	0 %
Malta	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Niederlande	17,6 %	11,5 %	0 %	6,5 %	16 %
Österreich	5,9 %	0 %	0 %	3,2 %	0 %
Polen	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Portugal	0 %	0 %	0 %	0 %	4 %
Rumänien	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Slowenien	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Slowakei	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Finnland	0 %	3,9 %	4 %	3,2 %	4 %
Schweden	0 %	0 %	4 %	0 %	0 %
Vereinigtes	0 %	15,4 %	4 %	9,7 %	8 %
Drittländer	0 %	3,8 %	0 %	6,5 %	8 %
Keine Angaben	11,8 %	26,9 %	16 %	9,7 %	4 %

12. Politikbereich der angeforderten Dokumente

Politikbereich	2016	2017	2018	2019	2020
Landwirtschaft, Fischerei	5,2 %	4,9 %	6,1 %	4,6 %	4,3 %
Binnenmarkt	5,3 %	6,4 %	4,7 %	2,2 %	0,6 %
Forschung	0,3 %	0,2 %	1,4 %	1,3 %	1,9 %
Kultur	0,9 %	0,9 %	0,7 %	0,3 %	0,3 %
Bildung/Jugend	0,5 %	0,8 %	1,3 %	1,3 %	1,7 %
Wettbewerbsfähigkeit	0,5 %	1,7 %	0,9 %	1,8 %	1,4 %
Energie	0,7 %	3,8 %	3,1 %	1,7 %	1,6 %
Verkehr	6,5 %	4,2 %	4,3 %	5,4 %	4,8 %
Umwelt	11 %	13,7 %	8,6 %	5,2 %	6,2 %
Gesundheit und Verbraucherschutz	4,7 %	2,8 %	2 %	1,6 %	2,1 %
Wirtschafts- und Währungspolitik	8,3 %	9,4 %	8,3 %	10,1 %	16,7 %
Steuerfragen	6,5 %	5,7 %	6,1 %	5,6 %	4,4 %
Außenbeziehungen – GASP	10,2 %	10,2 %	14,1 %	15,2 %	13,1 %
Katastrophenschutz	0,5 %	0,5 %	0,1 %	0,2 %	0,1 %
Erweiterung	0,7 %	0,5 %	0,5 %	1,1 %	0,6 %
Verteidigung und militärische Belange	1 %	1,1 %	1,4 %	1,7 %	1,2 %
Entwicklungshilfe	0 %	0,2 %	0 %	0,1 %	0 %
Regionalpolitik und wirtschaftlicher/sozialer Zusammenhalt	0,1 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Sozialpolitik	3,5 %	4,1 %	2,5 %	3,5 %	2 %
Justiz und Inneres	19,1 %	15,9 %	20 %	17,9 %	20,4 %
Juristische Fragen	3,5 %	3,4 %	4,6 %	3,7 %	2,7 %
Funktionieren der Institutionen	6,2 %	2,8 %	3,6 %	3 %	1,4 %
Finanzierung der Union (Haushalt, Statut)	0,1 %	0 %	0,2 %	0,3 %	0,3 %
Transparenz	0,5 %	0,7 %	0,5 %	0,7 %	0,7 %
Allgemeine politische Fragen	1,3 %	1,2 %	1,1 %	4,6 %	6,7 %
Parlamentarische Anfragen	0,9 %	0,7 %	0,4 %	0,8 %	0,2 %
Verschiedenes	0 %	1,77 %	1,94 %	2,6 %	2,6 %
Brexit		2,42 %	1,56 %	3,5 %	2 %

13. Für die Verweigerung des Zugangs herangezogene Ausnahmeregelung (Erstanträge)

Ausnahmeregelungen nach der Verordnung Nr. 1049/2001	2016		2017		2018		2019		2020	
	#	%	#	%	#	%	#	%	#	%
Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit	67	4,3 %	51	3 %	69	4,5 %	51	4,5 %	72	4,8 %
Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die Verteidigung und militärische Belange	15	1 %	39	2,3 %	38	2,5 %	16	1,4 %	11	0,7 %
Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die internationalen Beziehungen	223	14,4 %	269	15,8 %	467	30,6 %	300	26,6 %	233	15,5 %
Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die Finanz-, Währungs- oder Wirtschaftspolitik der Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaats	16	1 %	4	0,3 %	15	1 %	15	1,3 %	6	0,4 %
Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen (Schutz personenbezogener Daten)	1	0,1 %	2	0,1 %	1	0,1 %	3	0,3 %	5	0,3 %
Schutz der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person, einschließlich des geistigen Eigentums	0	0 %	0	0 %	0	0 %	5	0,4 %	0	0 %
Schutz von Gerichtsverfahren und der Rechtsberatung	18	1,2 %	12	0,7 %	11	0,7 %	10	0,9 %	9	0,6 %
Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten	2	0,1 %	0	0 %	0	0 %	3	0,3 %	0	0 %
Schutz des Entscheidungsprozesses des Organs	555	35,9 %	545	32 %	489	32 %	215	19,1 %	343	22,8 %
Mehrere Gründe zugleich	648	42 %	780	45,8 %	436	28,6 %	509	45,2 %	827	54,9 %

14. Für die Verweigerung des Zugangs herangezogene Ausnahmeregelung (Zweitanträge)

Ausnahmeregelungen nach der Verordnung Nr. 1049/2001	2016		2017		2018		2019		2020	
	#	%	#	%	#	%	#	%	#	%
Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit	0	0 %	1	1,2 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %
Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die Verteidigung und militärische Belange	0	0 %	4	4,8 %	3	21,5 %	0	0 %	0	0 %
Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die internationalen Beziehungen	8	7,7 %	2	2,4 %	3	21,4 %	19	34,5 %	3	5,8 %
Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die Finanz-, Währungs- oder Wirtschaftspolitik der Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaats	1	1 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %
Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen (Schutz personenbezogener Daten)	1	1 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %
Schutz der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person, einschließlich des geistigen Eigentums	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %
Schutz von Gerichtsverfahren und der Rechtsberatung	1	1 %	0	0 %	0	0 %	2	3,6 %	0	0 %
Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %
Schutz des Entscheidungsprozesses des Organs	2	1,9 %	5	5,9 %	3	21,4 %	3	5,5 %	12	23,1 %
Mehrere Gründe zugleich oder sonstige Gründe	90	87,4 %	72	85,7 %	5	35,7 %	31	56,4 %	37	71,1 %

15. Zur Begründung eines teilweisen Zugangs herangezogene Ausnahmeregelung (Erstanträge)

Ausnahmeregelungen nach der Verordnung Nr. 1049/2001	2016		2017		2018		2019		2020	
	#	%	#	%	#	%	#	%	#	%
Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit	36	7,2 %	71	10,5 %	46	11,1 %	24	5,1 %	28	5,2 %
Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die Verteidigung und militärische Belange	0	0 %	2	0,3 %	5	1,2 %	3	0,7 %	2	0,4 %
Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die internationalen Beziehungen	108	21,5 %	44	6,5 %	83	20,1 %	109	23,2 %	156	28,8 %
Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die Finanz-, Währungs- oder Wirtschaftspolitik der Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaats	1	0,2 %	3	0,4 %	0	0 %	7	1,5 %	3	0,5 %
Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen (Schutz personenbezogener Daten)	106	21,2 %	114	16,8 %	67	16,2 %	65	13,8 %	141	26 %
Schutz der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person, einschließlich des geistigen Eigentums	2	0,4 %	0	0 %	0	0 %	8	1,7 %	1	0,2 %
Schutz von Gerichtsverfahren und der Rechtsberatung	20	4 %	17	2,5 %	13	3,2 %	24	5,1 %	19	3,5 %
Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten	2	0,4 %	1	0,1 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %
Schutz des Entscheidungsprozesses des Organs	85	17 %	326	48,1 %	117	28,3 %	97	20,6 %	55	10,1 %
Mehrere Gründe zugleich oder sonstige Gründe	141	28,1 %	100	14,8 %	82	19,9 %	133	28,3 %	137	25,3 %

**16. Zur Begründung eines teilweisen Zugangs herangezogene Ausnahmeregelung
(Zweitträge)**

Ausnahmeregelungen nach der Verordnung Nr. 1049/2001	2016		2017		2018		2019		2020	
	#	%	#	%	#	%	#	%	#	%
Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit	0	0 %	0	0 %	0	0 %	1	2 %	0	0 %
Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die Verteidigung und militärische Belange	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %
Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die internationalen Beziehungen	1	1,8 %	2	7,7 %	0	0 %	8	16 %	0	0 %
Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die Finanz-, Währungs- oder Wirtschaftspolitik der Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaats	6	10,9 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %
Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen (Schutz personenbezogener Daten)	25	45,5 %	1	3,9 %	1	11,1 %	0	0 %	6	19,4 %
Schutz der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person, einschließlich des geistigen Eigentums	0	0 %	0	0 %	0	0 %	2	4 %	0	0 %
Schutz von Gerichtsverfahren und der Rechtsberatung	0	0 %	1	3,8 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %
Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %
Schutz des Entscheidungsprozesses des Organs	0	0 %	3	11,5 %	2	22,2 %	5	10 %	0	0 %
Mehrere Gründe zugleich oder sonstige Gründe	23	41,8 %	19	73,1 %	6	66,7 %	34	68 %	25	80,6 %

17. Zahl der zum 31. Dezember jedes Kalenderjahres im öffentlichen Register erfassten Dokumente (in Originalsprache) und Zahl der öffentlich zugänglichen Dokumente

2016		2017		2018		2019		2020	
354 381	246 901 (70 %)	377 610	264 730 (70 %)	399 949	281 412 (70 %)	420 763	297 670 (70,7 %)	440 148	313 253 (71,1 %)

18. Zahl der Dokumente (in Originalsprache), die 2020 in das öffentliche Register aufgenommen wurden

	bei Verteilung öffentlich zugänglich	LIMITE	LIMITE, öffentlich zugänglich auf Antrag	teilweise zugänglich
die Gesetzgebung betreffend	1 481	1 912	1 440	67
nicht die Gesetzgebung betreffend	10 845	7 677	2 540	278

19. Durchschnittliche Zahl der benötigten Arbeitstage für die Antwort auf einen Erstantrag auf Dokumentenzugang und auf einen Zweitantrag

	2016	2017	2018	2019	2020
für Erstanträge ¹²	16 (2 342 Anträge)	16 (2 597 Anträge)	17 (2 474 Anträge)	17 (2 567 Anträge)	17 (2 321 Anträge)
für Zweitanträge ¹³	55 (24 Zweitanträge)	40 (31 Zweitanträge)	36 (29 Zweitanträge)	37 (40 Zweitanträge)	34 (26 Zweitanträge)
Gewichteter Durchschnitt (Erst- +	16,4	16,25	17,22	17,31	17,19

¹² Diese Zahlen umfassen sowohl die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 eingereichten Erstanträge als auch die sogenannten „Anträge nach Artikel 6 Absatz 3“.

¹³ Zweitanträge werden von der Ratsarbeitsgruppe „Information“ und vom Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil) geprüft. Die Antworten an die Antragsteller werden vom Rat angenommen.

20. Zahl der Anträge mit Fristverlängerung – Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 Absatz 2

	2016	2017	2018	2019	2020
Erstanträge	573 von 2 342, 24,5 %	744 von 2 597, 28,6 %	892 von 2 474, 36,1 %	809 von 2 567, 31,5 %	776 von 2 321, 33,4 %
Zweit'anträge	23 (von 24)	31 (von 31)	26 ¹⁴ (von 29)	40	26 [von 26]

¹⁴ Drei Zweit'anträge wurden zurückgezogen.